

An den Landrat

Glarus, 3. Februar 2021

Bericht zum Geschäft «Ergänzung zur regierungsrätlichen Vorlage vom 19. Januar 2021 betreffend Äufnung des Spezialfonds für kantonale Härtefallunterstützungen mit 6,45 Millionen Franken (Totalbestand: 10,75 Mio. Fr.): weitere Äufnung mit 10,75 Millionen Franken (neuer Totalbestand: 21,5 Mio. Fr.)»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Spezialkommission Corona behandelte das obgenannte Geschäft an der Sitzung vom 3. Februar 2021, 17.00 – 19.10 Uhr, in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Luca Rimini, Oberurnen

Mitglieder: LR Toni Gisler, Linthal
LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen
LR Samuel Zingg, Mollis
LR Beat Noser, Oberurnen
LR Barbara Rhyner, Elm
LR Ruedi Schwitter, Näfels
LR Roland Goethe, Glarus
LR Sarah Küng, Glarus
LR Thomas Tschudi, Näfels
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Marianne Lienhard, Landammann, Vorsteherin DVI
- Christian Zehnder, Standortförderung, DVI
- Walter Züger, Departementssekretär DVI

Das Sitzungsprotokoll führte Walter Züger.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- regierungsrätliche Vorlage vom 1. Februar 2021
- kHFV (Version v. 1. Februar 2021)
- neuer regierungsrätlicher Antrag als Tischvorlage

1. Allgemeines

Der Präsident begrüsst die Anwesenden, stellt die Traktandenliste zur Diskussion, welche genehmigt wird. Der Präsident erklärt, dass er vorgängig gewünscht habe, dass man nebst der Vorstellung der zu behandelnden Ergänzung zum Antrag vom 19. Januar 2021, nochmals einen Blick auf die mittlerweile kürzere Dividendsperre (3 J. statt 5 J.) werfen und insbesondere die Haltung des Kantons dazu in Erfahrung bringen könne und dass man den Auszahlungsmechanismus (Änderung 50%-Quote, angedachte Handhabung) vorstelle.

Auch der vorliegende Ergänzungsantrag sei wiederum durch den Bund ausgelöst worden. Gemäss der Ankündigung des Bundesrates vom 27. Januar 2021, sollen die Mittel für die Härtefallmassnahmen um 2,5 Milliarden auf 5 Milliarden Franken erhöht werden. Dies wird dem Bundesparlament in der Frühjahrsession beantragt.

LA Marianne Lienhard dankt der Kommission dafür, dass dieser kurzfristige Sitzungstermin zustande kommen konnte. Sie erklärt, dass man unmittelbar nachdem man von den Plänen des Bundesrates erfahren habe, geprüft habe, dem Landrat zu beantragen, die gesamten Mittel zur Verfügung zu stellen, selbstredend unter entsprechendem Vorbehalt. Gleichzeitig habe der Regierungsrat per 1. Februar 2021 auch die revidierte kantonale Härtefallverordnung (kHFV) in Kraft gesetzt. Das Tempo, welches hier angeschlagen werde, sei fragwürdig. Doch gebe der Bund die Pace vor, gerade auch in Bezug auf die diversen Vernehmlassungsverfahren. Immerhin gehe es heute um exakt dasselbe wie schon bei der Vorlage vom 19. Januar, lediglich die Beträge sind doppelt so hoch. Der Regierungsrat habe sich deshalb für diesen Weg entschieden.

Die 21,5 Millionen Franken, welche nun zur Verfügung gestellt werden könnten, entsprechen den eigenen Berechnungen. Dies allerdings nur, wenn die verordneten Einschränkungen nicht über Ende Februar hinaus verlängert werden. Dann bräuchte es weitere Mittel. Das System zeige stets neue Lücken, welche geschlossen bzw. auf Ebene Bund angegangen werden müssten (Filialen-Problematik, nach dem 1. März 2020 gegründete Firmen, Betriebsübernahmen mit neuer Firma, Bergbahnen etc.). Der Bund prüfe auch Solidarbürgschaften. Die Verwendung der «Bundesratsreserve» über 750 Millionen Franken sei nach wie vor ungeklärt. Es herrsche unter den Volkswirtschaftsdirektoren der Ostschweiz zu diesen Fragen ein reger Austausch. Allerdings sei jeder Kanton aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen auch unterschiedlich unterwegs. Immerhin hätten sich nun mehrere Kantone dazu entschieden, vorerst nur den hälftigen Beitrag auszuführen. Unüberhörbar sei der Ruf nach Lockerungen. Die jüngsten Meldungen aus dem Bundeshaus machten diesbezüglich allerdings noch wenig Hoffnung. Sie fürchte auch, dass langfristig der Strukturwandel im Berggebiet deutlicher spür- und sichtbar sein werde als im urbanen Bereich. Mit dieser Ergänzungsvorlage biete sich hier nun zusätzlich die Möglichkeit, die Finanzierung zu präzisieren. Konkret verhalte es sich nämlich so, dass nur die Nettobelastung des Kantons den Steuerreserven belastet werden müsse. Der Fonds sei mit einem Rahmenkredit über insgesamt 21,5 Millionen Franken zu öffnen. In diesem Sinne beantrage man nicht nur den Antrag vom 19. Januar 2021, sondern auch die Landratsbeschlüsse vom 24. Juni und 16. Dezember 2020 zu präzisieren.

Die Nettobelastung des Kantons stehe noch nicht definitiv fest. Dies aufgrund der bundesrätlichen Kommunikation und in Abhängigkeit davon, wie diese Mittel beansprucht würden. Auf die unterschiedlichen Medienmitteilungen weise die Vorlage vom 1. Februar 2021 hin. So habe der Bundesrat am 13. Januar festgehalten, dass für die in den Kantonen angelaufenen Härtefallprogramme, insgesamt rund 2,5 Milliarden Franken zur Verfügung stünden, wovon der Bund gut drei Viertel trage (1,93 Mia.). Zwei Wochen später habe er die geplante Aufstockung auf total 5 Milliarden Franken angekündigt und erklärt, dass er dabei für die Beteiligung der Kantone am durchschnittlichen Anteil der ersten drei Tranchen festhalten wolle, d.h., der Bund schlage vor, dass er bei diesen zusätzlichen Mitteln zwei Drittel oder 1,675 Milliarden übernehmen werde und die Kantone den Rest (0,825 Mia.). Dabei habe der Bun-

desrat nun offensichtlich die noch nicht verteilte vierte Tranche, die sogenannte «Bundesratsreserve» von 750 Millionen Franken ausgeblendet, welche der Bund alleine trage. Dadurch erkläre sich die unterschiedliche Bezifferung der Bundesanteile. Das letzte Wort sei hier aber noch nicht gesprochen; die Kantone forderten eine einheitliche Bundesbeteiligung von vier Fünfteln über sämtliche Härtefall-Tranchen. Letzteres ergäbe bei einem Anteil von 0.43 Prozent an der «Kantons-Milliarde» ein Nettotreffnis von 4,3 Millionen Franken für den Kanton Glarus. Im, soweit zu sehen, günstigsten Fall bliebe die «Bundesratsreserve» von dieser Vereinheitlichung ausgenommen, wodurch sich das Nettotreffnis für den Kanton Glarus nochmals um 645'0000 Franken auf 3'655'000 Franken reduzierte. Hätten die Kantone (worst case) allerdings die letzte Tranche (2,5 Mia.), wie vom Bundesrat am 27. Januar kommuniziert, tatsächlich zu einem Drittel (0,825 Mia.) zu tragen, ergäbe sich für den Kanton Glarus (0.43%) ein Anteil von 3'547'500 Franken und zusammen mit dem Netto-Treffnis aus den ersten vier Tranchen von 2'440'250 Franken eine maximale Belastung von total 5'987'750 Franken. Gemäss diesem Szenario würden den Kanton Glarus also, Stand heute, die Tranchen 1 - 4 mit maximal 2'440'250 Franken belasten, während ihn die Aufstockung um 2,5 Milliarden auf 5 Milliarden Franken rund eine Million mehr kosten würde.

Übersicht: Bundesmittel und Anteile des Kantons Glarus nach Art. 12 Covid-19-Gesetz

Tranche	Gesamtbetrag (Fr.)	Anteil Bund / Kantone (%)	Bruttoanteil GL (Fr.)*	Nettobetrag GL (Fr.)
1	400 Mio.	50 / 50	1'720'000	860'000
2	600 Mio.	80 / 20	2'580'000	516'000
3	750 Mio.	67 / 33	3'225'000	1'064'250
4	750 Mio.	100 / 0	3'225'000	0
Zwischen-total	2,5 Mia.		10'750'000	2'440'250
5	2,5 Mia.	67 / 33	10'750'000	3'547'500
Total 1-5	5 Mia.		21'500'000	5'987'750

**Die Aufteilung des Anteils Kantone auf den Kanton Glarus erfolgt stets zu 0.43%. Dies ist in Bezug auf die Bundesratsreserve noch offen.*

Seitens des Departements weist man darauf hin, dass der Vollzug sehr komplex sei, insbesondere die Änderungen per 1. Februar hätten die IT vor Probleme gestellt. Das Antragsformular habe kurzzeitig vom System genommen werden müssen, sei nun aber wieder aufgeschaltet und es seien bereits 43 Gesuche eingegangen, welche eine Beitragssumme von 3,2 Millionen Franken ergeben würden. In zwei Fällen werde der Maximalbeitrag fällig. 20 Gesuche stammten aus der Gastronomie, 10 von KMU mit Umsatzeinbussen, welche zu Beiträgen von mehr als 100'000 Franken berechtigten und der Rest der Gesuche stamme von Klein- und Kleinstunternehmen, welche mit kleineren Beiträgen unterstützt werden könnten. Stand heute müsse man befürchten, dass auch die heute zu verhandelnden Mittel nicht lange ausreichen könnten.

Intensiv diskutiert die Kommission die Problematik rund um die Fixkosten, welche, sofern ungedeckt, nach Möglichkeit entschädigt werden sollten und wie diese ermittelt werden könnten. Mitunter wird der Einbezug der Hausbanken vorgeschlagen, welche ihre Kunden kennen, oder der Beizug externer Fachkräfte (E&Y, BDO etc.). Man erwägt, dass auch diese Fachleute im Wesentlichen nichts Anderes machen könnten, als bereits getan werde und dass sich die eigenen Interessen der Hausbanken in Bezug auf den Schutz eigener Forderungen hier kaum ausblenden liessen. Dennoch fürchtet man, dass gewisse Unternehmen nun etwas gar einfach an diese Hilfgelder gelangen könnten, beispielsweise, wenn sie von einer behördlichen Schliessung betroffen seien. Man müsse vorsichtig sein und dürfe Missbrauch keinen Vorschub leisten, es gehe um Steuergelder. Gerade die Verhinderung von Missbrauch ist der Kommission ein grosses Anliegen. Dabei stellt man fest, dass die kHFV

(Art. 6) zwar einen entsprechenden Auftrag enthalte, dieser jedoch unbestimmt sei. Seitens des Departements verweist man darauf, dass noch nicht konkretisiert sei, was diese Stichproben dereinst alles beinhalten würden. Es bestehe eine ganze Palette von Möglichkeiten, wobei der Beizug externer Fachkräfte angedacht sei. Wichtig sei für den Moment, dass man genügend und v.a. die richtigen Unterlagen einverlange, um später eine aussagekräftige und administrativ vertretbare Kontrolle durchführen zu können (vgl. Art. 4 Abs. 3 kHFV). Aktuell fehle jedoch schlicht die Zeit, entsprechende Konzepte zu erstellen, welche man frühestens in einigen Monaten anwenden könne. In Bezug auf die Fixkosten-Problematik erinnert man daran, dass man es oft mit einfachsten Verhältnissen und wenig versierten GesuchstellerInnen zu tun habe. In diesen Fällen dürfe man nicht zu viel erwarten.

Die Kommission begrüsst die Brancheneinschränkung im Artikel 2 kHFV und auch die Aufanglösung im Absatz 2. Teilweise hält man jedoch dafür, dass man diese Türe mit der Zeit wieder etwas schliessen sollte. Die Unternehmen müssten sich irgendwann neu ausrichten und dürften nicht zu lange in ihren Abhängigkeiten verharren, welche sie heute dazu berechtigenden Härtefallhilfen zu beziehen, obschon sie nicht einer der Branchen gemäss Absatz 1 angehörten. Man vergewissert sich, dass der Kanton vorderhand dabeibleiben wolle, vorerst nur den hälftigen Beitrag auszurichten. Dies wird bestätigt. Etwas Anderes wäre von künftigen Entscheiden bzw. von Mitteln abhängig zu machen, welche das Bundesparlament erst sprechen müsse.

2. Behandlung der Vorlage

Aus der Kommissionsmitte wird begrüsst, dass man diesen Ergänzungsantrag zusammen mit der Vorlage vom 19. Januar behandeln kann. Die Aufstockung der Bundesgelder sei erwartet worden, bloss nicht so rasch. Dies wird unterstützt mit dem Hinweis, dass es richtig sei rasch zu handeln, auch wenn es um sehr hohe Beträge gehe, welche zur Vorsicht mahnen müssten. Man müsse sich der Tragweite dieser Beschlüsse bewusst sein, welche alle ohne Mitwirkung der Landsgemeinde gefällt werden müssten. Entsprechend wichtig erachte man den Austausch mit anderen Kantonen. Es wurde gefordert, dass Arbeitsplätze geschützt werden und man hält dafür, dass der Ansatz bei den ungedeckten Fixkosten der richtige sei. Sorge bereitet die schiere Flut an Gesuchen, welche bewältigt werden müsse. Man rate dem Regierungsrat, bei der Branchenöffnung, welche Artikel 2 Absatz 2 kHFV ermögliche, die Schraube dann wieder rechtzeitig anzuziehen. Ansonsten dürften die Mittel rasch erschöpft sein.

Die Frage, wann sich bspw. die Finanzaufsichtskommission mit diesen Unterstützungen befassen werde, wird dahingehend geklärt, dass die Aufarbeitung angedacht sei, jedoch noch offen sei, welcher Kommission dabei, welche Aufgabe zufallen werde.

In Bezug auf die revidierte kHFV wird angeregt, dass man die Dividendensperre auf 5 Jahre verlängern solle. Immerhin gehe es um sehr viel Geld, welches nicht zu früh für Dividendenausschüttungen verwendet werden sollte. Die entsprechende Zuständigkeit liege allerdings beim Regierungsrat.

Seitens der Regierung erklärt man, dass man in Bezug auf die Dividendenregelung es nicht für notwendig und auch nicht für zweckmässig erachtet habe, eine Verschärfung gegenüber den Bundesvorgaben in die kHFV aufzunehmen. Nach eigenen Einschätzungen dürften nur wenige mit den vorliegenden Finanzhilfen unterstützte Unternehmen nach wenigen Jahren bereits wieder in der Lage sein, Dividenden ausschütten zu können. Der Grossteil der Publikumsgesellschaften, welche nun entsprechende Unterstützungen beanspruchen dürften, zahle erfahrungsgemäss zudem gar keine Dividenden aus. Zudem wäre es finanzpolitisch wünschenswert, wenn möglichst viele Unternehmen nach wenigen Jahren bereits wieder in der Lage wären, solche Auszahlungen vornehmen zu können. Zumindest diese Unternehmen würden diesfalls den Tatbeweis nachträglich liefern, profitabel und überlebensfähig, im Sinne der Unterstützungsvoraussetzungen, gewesen zu sein. Letzteres sei übrigens ein An-

liegen, welches man weiterverfolge. Man prüfe, ob die kantonalen Regelungen weiterentwickelt werden könne, um die zur Verfügung stehenden Mittel noch gezielter einsetzen und namentlich verhindern zu können, dass reine Strukturhaltung betrieben wird. Die längere Frist für ein Verbot Dividenden auszuzahlen führe auch zu einem Mehraufwand, indem entsprechende Kontrolltätigkeiten um zwei Jahre länger andauern müssten.

Seitens der Kommission weist man auf die unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf Kredite und diese nicht rückzahlbaren Beiträge hin. Hier würde eine 3-jährige Sperre gelten, dort eine solche über 5 Jahre. Immerhin dürften solche Dividenden im Kanton Glarus kein grosses Problem darstellen bzw. dürften solche Fälle nicht gehäuft vorkommen.

Aus der Kommissionsmitte wurde beantragt, dem Regierungsrat zu empfehlen, die in Art. 6 kHFV geregelte Busse zu verdoppeln, mit der Begründung, dass dies gegen Missbrauch abschreckende Wirkung habe. Dem wird entgegengehalten, dass eine Verzeigung und eine anschliessende Strafuntersuchung abschreckender wirken dürften, als eine Verwaltungsbusse, mit deren Bezahlung die Sache abgeschlossen werden kann.

Mit Blick auf die Anträge hält die Kommission fest, dass der Vorbehalt mit dem Begriff «grundsätzlich» nur dafür Raum lassen solle, was bereits heute bekannt sei. Was den Nettobetrag zu Lasten des Kantons anbelange sei damit namentlich das 'worst case'-Szenario (5'987'750 Fr.) miteingeschlossen. Im Übrigen müsste das Geschäft neu verhandelt werden.

Die Kommission erwägt, dass das Bundesparlament im März die beantragte Aufstockung auch verweigern könnte. Diesen Fall müssten die Anträge abdecken. Diesfalls bliebe es dabei, dass der Bund 2,5 Milliarden Franken zur Verfügung stellen würde, wobei auf den Kanton Glarus 10,75 Millionen Franken entfallen würden und Nettokosten von 2'440'250 Franken anfallen könnten.

Die Kommission stimmt beiden Anträgen unter Ziffer 4 einstimmig zu.

3. Handlungsempfehlungen

Die CorK empfiehlt dem Regierungsrat in Bezug auf die kHFV:

- die Dividendensperre auch in Bezug auf kantonale Härtefallunterstützungen auf 5 Jahre anzuheben;
- dafür zu sorgen, dass die Möglichkeit nach Artikel 2 Absatz 2 kHFV Härtefallunterstützungen (über die Branchenlösung nach Abs. 1 hinaus) erhältlich machen zu können, nach und nach wieder eingeschränkt oder zurückgenommen werde;
- ein Prüfkonzept zur Missbrauchsbekämpfung zu entwerfen.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig, in Abänderung und Ergänzung zu den Landratsbeschlüssen § 273 vom 24. Juni und § 336 vom 16. Dezember 2020 sowie zu den Anträgen gemäss den Vorlagen vom 19. Januar und 1. Februar 2021

1. *den mit RRB § 172/2020 errichteten und mit 2,5 Millionen Franken aus den Steuerreserven geäufteten Fonds zur vorübergehenden Unterstützung von Selbstständigerwerbenden, der mit LRB § 336/2020 zum kantonalen Härtefallfonds nach der Covid-19-Härtefallverordnung umgewidmet und zu Lasten der Steuerreserven um 1,9 Millionen Franken aufgestockt wurde, statt aus den Steuerreserven, mittels zweier Rahmenkredite von je 10,75 Millionen Franken (total 21,5 Mio. Fr.) zu äufnen und den Kantonsanteil über den ganzen Fonds den Steuerreserven zu belasten. Die Beschlussfassung über den zweiten Kredit erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bundesparlament mit der Erhöhung der Beträge in Artikel 12 Covid-19-Gesetz nichts grundsätzlich von der bisherigen Regelung Abweichendes beschliesst;*
2. *die Massnahme nach Ziffer 1, soweit sie länger als bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde gelten soll, derselben zum Beschluss zu unterbreiten.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Spezialkommission
Corona**



Luca Rimini
Kommissionspräsident